

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Wassergenossenschaft

Kematen am Innbach

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.05.2011 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von 20,00 **Euro** zu entrichten.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis 1 m in das angeschlossene Grundstück werden von der WG., und sind von dort bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Die Anschlussgebühr wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m² ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 150 m², die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird.

- Die Anschlussgebühr beträgt:

Bis 150 m ²	1.750,-- € (=Mindestanschlussgebühr)
von 151 – 200 m ²	150,-- €
von 201 – 300 m ²	75,-- € je 10 m ²
über 300 m ²	70,-- € je 10 m ²

Für gewerbliche Betriebe gilt folgende Ermäßigung:

- für die verbauten Flächen, welche nicht für Wohnräume, Büros (inkl. Sanitär- u. Sozialbereiche) Verwendung finden, wird für Flächen über 150 m² ein Abschlag von 80% gewährt.

Die Berechnung der Verrechnungsfläche erfolgt nach der verbauten Fläche je Geschöß (Außenmaße des Objektes), wobei reine Kellerräume nicht einbezogen werden. Garagen zählen ebenfalls zur Verrechnungsfläche.

- Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Diese Beträge werden zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer verrechnet.

§ 3 **Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 4 **Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt erst ab einer Veränderung der verbauten Fläche von 100 m² und berechnet wird ab dem 101. m².
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 5

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten sind vom WG.-Mitglied zu tragen.
- 3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 6

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr, eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) In der Bereitstellungsgebühr ist die Miete für die durch die WG. beigestellten Wasserzähler enthalten.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich für Zähler 3(5) m ³ /h	10,-- €
für Zähler 5(10) m ³ /h	15,-- €
für Zähler 20 m ³ /h	20,-- €
- 3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **20,-- Euro**, sofern dieser Betrag nicht durch die Wasserbezugsgebühr erreicht wird, zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

- 4) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs. 3 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **0,50 Euro** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
Wasserlieferungen außerhalb der Wassergenossenschaftsmitglieder werden mit **1,30 Euro** pro Kubikmeter (m³) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **5,-- Euro** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des

Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.

- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr abgerechnet. Im Halbjahr erfolgt die Vorschreibung einer á conto Zahlung.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 03. Mai 2011 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.